

Leistungsbeschreibung und relative Bewertung von Inlays und Dentinadhäsiven Rekonstruktionen (DAR)

„Highlights“ der aktuellen Version des BMG für die GOZ 2008

Das BMG, das bekanntlich alleine, das heißt ohne Bundestag die neue GOZ erlassen kann, hat mit Stand 22.08.2007 einen Entwurf zur GOZ 2008 vorgelegt. Die Leistungen werden exakt beschrieben und mit Bewertungen, das heißt Punktzahlen versehen. Diese Leistungsbeschreibungen und Punktzahlen orientieren sich bei Leistungen, die auch im BEMA vorhanden sind, wie bereits angekündigt am BEMA. Obwohl zum jetzigen Zeitpunkt weder der Gebührenrahmen noch der Punktwert der neuen GOZ bekannt sind, geben alleine schon die jetzt bekannten Fakten Anlass zu fundierter Kritik seitens der Bundeszahnärztekammer und der Hochschullehrer. Beispielhaft seien hier die Inlays und Dentinadhäsiven Rekonstruktionen aus der GOZneu näher unter die Lupe genommen.

Einlagefüllungen in der „neuen“ GOZ

Auf den ersten Blick hat sich gar nichts verändert: GOZalt 215 „Einlagefüllung, einflächig“ 550 Punkte – GOZneu 215 „Einlagefüllung, einflächig“ 550 Punkte

GOZalt 216 „Einlagefüllung, zweiflächig“ 820 Punkte – GOZneu 216 „Einlagefüllung, zweiflächig“ 820 Punkte

GOZalt 217 „Einlagefüllung, mehr als zweiflächig“ 1200 Punkte – GOZneu 217 „Einlagefüllung, mehr als zweiflächig“ 1200 Punkte

Doch schon der Zusatz zu GOZneu 215 - 217 lässt anderes erkennen:

*„Mit den Leistungen nach den Nummern 215 bis 217 sind folgende Leistungen abgegolten: Präparieren einer Kavität, **Aufbaufüllungen (auch adhäsiv)**, gegebenenfalls Farbbestimmung, Relationsbestimmung, Abformungen, provisorische Versorgungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, Reinigen des Stumpfes, **festes Einfügen (gegebenenfalls mittels Adhäsivtechnik)**, Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion, Nachkontrolle und Korrekturen.“*

Aufbaufüllungen (auch adhäsiv) sollen nunmehr Bestandteil der Leistung Einlagefüllung sein, ob-

wohl diese nicht bei allen Inlaypräparationen notwendig sind und gegebenenfalls einen immensen Zeitaufwand erfordern. Diese Bestimmung ist daher nicht aufwands- und sachgerecht.

Es entsteht grundsätzlich ein völlig anderer Aufwand für adhäsive Keramik- bzw. Kompositinlays (neue Leistung nach 1988) im Vergleich zu Goldinlays, der sich in einem zeitlichen Mehraufwand von teilweise mehr als 50 Prozent niederschlägt. Insofern müssten eigentlich Keramik- und Kompositinlays wesentlich höhere Punktzahlen haben als Goldinlays. Dies wird im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt, so dass der „neue Gebührenrahmen“ für adhäsive indirekte Restaurationen bereits zur Stunde Null einer GOZ-Novellierung erheblich eingeschränkt ist.

Dentinadhäsive Rekonstruktionen (DAR)

In der GOZ 88 sind Dentinadhäsive Rekonstruktionen (DAR) logischerweise nicht enthalten.

GOZ-Fibel der BLZK: *„Eine eigene Gebührenposition für derartige Rekonstruktionen existiert nicht. Es handelt sich vielmehr um „selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt“ wurden. Sie werden nach § 6 Abs. 2 GOZ entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet. Häufig werden die GOZ-Positionen 214 bis 217 als Analogpositionen verwendet.“*

Mehrere Gerichte (z.B. OLG München vom 07.12.2004, Az. 25 U 5029/02) haben unter Hinzuziehung von Sachverständigengutachten bestätigt, dass die häufig gewählten Analogpositionen GOZ 215 - 217 angemessen sind, das heißt, dass deren Punktzahl für entsprechende Dentinadhäsive Rekonstruktionen (DAR) verwendet werden kann.

Nun sollen in der neuen GOZ die Dentinadhäsiven Rekonstruktionen (DAR) als Zuschlagposition zu den Füllungspositionen Eingang finden:

„GOZneu 209, 210, 211, 211a = Verwendung von Komposit als Füllungsmaterial in Schmelz-Dentin-Adhäsiv-Technik und/oder Schmelz-Adhäsiv-Technik **im Seitenzahnbereich** (Konditionierung der Zahnhartsubstanzen), gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, Farbanpassung, Mehrfarbentechnik, Lichtaushärtung, Verwendung von Inserts oder konfektionierten Inlays, zusätzlich zu der Leistung nach Nummer GOZneu 205, 206, 207 und 208“.

Hier wird die Dentinadhäsive Rekonstruktion (DAR) als Zusatzleistung zur Füllung beschrieben. Dies ist grundlegend falsch, zumal die Gerichte erkannt haben, dass es sich bei der DAR um eine selbstständige neue Leistung handelt, die mit GOZalt 205, 207, 209 und 211 nicht erfasst ist. Diese gibt es sowohl im Front- als auch im Seitenzahnbereich, und sie ist in beiden Bereichen gleichermaßen zeitaufwendig.

Folgt man der jetzigen Aufteilung durch das BMG in Füllung und DAR-Zuschlag, so müssten nach der o.g. Bewertung der Gerichte die Punktzahlen von Füllung und DAR-Zuschlag die jeweilige Punktzahl der zugeordneten Einlagefüllung erreichen. Dies ist allerdings nicht der Fall, die Punktzahlbewertung nunmehr ist also nicht angemessen:

- Die Punktzahl GOZalt/neu 215 (550) wird durch Addition GOZneu 205 (288) + GOZneu 209 (180) nicht annähernd erreicht.
- Die Punktzahl GOZalt/neu 216 (820) wird durch Addition GOZneu 206 (351) + GOZneu 210 (225) nicht annähernd erreicht.
- Die Punktzahl GOZalt/neu 217 (1200) wird durch Addition GOZneu 207 (441) + GOZneu 211 (315) nicht annähernd erreicht.
- Die Punktzahl GOZalt/neu 217 (1200) wird durch Addition GOZneu 208 (522) + GOZneu 211a (342) nicht annähernd erreicht.

Die Dentinadhäsiven Rekonstruktionen sind daher im vorliegenden Entwurf in keinster Weise angemessen bewertet.

Zukünftige Abrechnung Dentinadhäsiver Rekonstruktionen (DAR) beim GKV-Versicherten

Im vorliegenden Entwurf heißt es: „Bei Erbringung von Füllungsleistungen im Rahmen einer Behandlung nach § 28 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Mehrkostenregelung) sind lediglich die Leistungen nach den Nummern 209 bis 211 a berechnungsfähig.“

Hier werden privates Gebührenrecht mit SGB V-Regelungen wenig sachgerecht vermischt.

Umformungen von Zähnen

Diesbezüglich soll künftig Folgendes gelten: „Die Umformung eines Zahnes im direkten Verfahren ist nach der entsprechenden Leistung nach den Nummern 205 bis 211 a (Anmerkung: Das sind die künftigen Füllungspositionen plus die Zuschlagspositionen für DAR) mit der Hälfte der Gebühr berechnungsfähig.“

Umformungen von Zähnen sind ähnlich zeitaufwändig wie Dentinadhäsive Rekonstruktionen. Die hier vorgenommene Bewertung ist daher weder sach-, aufwands- noch leistungsgerecht.

Dentinadhäsive Rekonstruktionen (DAR) im Frontzahnbereich mit Füllungsposition abgegolten

Dies ist die wohl gravierendste Einschränkung des vorliegenden GOZ-Entwurfs: „Die Leistungen nach den Nummern 205 bis 208 (Anmerkung: Das sind die künftigen Füllungspositionen) umfassen im Frontzahnbereich auch die in den Leistungen nach den Nummern 209 bis 211a beschriebenen Zusatzleistungen (Verwendung von Komposit als Füllmaterial in Schmelz-Dentin-Adhäsiv-Technik und/oder Schmelz-Adhäsiv-Technik).“

Dentinadhäsive Rekonstruktionen (DAR) sind selbstständige neue Leistungen, die mit GOZalt 205, 207, 209 und 211 nicht erfasst sind. Diese gibt es sowohl im Front- als auch im Seitenzahnbereich, und sie sind in beiden Bereichen gleichermaßen zeitaufwendig. Die hier vorgenommene Bewertung ist daher weder sach-, aufwands- bzw. leistungsgerecht.

Allein aus diesen Beispielen wird deutlich, warum die Bundeszahnärztekammer unter diesen Voraussetzungen nicht als Berater, sondern nur als Beobachter an den Gesprächen im BMG zur GOZneu teilnimmt. Das Angebot eines völligen Neustarts der Gespräche im BMG auf Grundlage der HOZ seitens der BZÄK ist daher sachgerecht.

Dr. Peter Klotz
Referent für Honorierungssysteme der BLZK